

GEMEINDE HOLZGÜNZ LANDKREIS UNTERALLGÄU

87752 Holzgünz
Hauptstraße 54
Telefon (08393) 235
Telefax (08393) 1299
www.holzguenz.de
gemeinde@holzguenz.de



Hausordnung für den Gemeindestadl „HoSchMi“

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzgünz hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Hausordnung für den Gemeindestadl „HoSchMi“ beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

1) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ dient gemäß der Satzung des Fördervereins „HoSchMi e.V.“ der Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Gemeinde Holzgünz mit seinen Ortsteilen. Er steht allen Einwohnern der Gemeinde Holzgünz zur Verfügung.

Art und Umfang regelt diese Hausordnung.

2) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ kann für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Kunst-, Floh- oder Trödelmärkte, Veranstaltungen sportlicher, politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art gegen Zahlung des vorgesehenen Entgelts angemietet und benutzt werden. Eine Verpflichtung zur Vermietung seitens der Gemeinde Holzgünz besteht nicht. Die Gemeinde Holzgünz ist berechtigt die Nutzung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

3) Grundsätzlich haben eigene Nutzung und Vorhaben der Gemeinde Holzgünz Vorrang.

4) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ wird bewusst ohne Pächter und gewerblicher Bewirtschaftung betrieben.

Die Einrichtung tritt nicht als Konkurrenz zur ortsansässigen Gastronomie auf. Sie soll ergänzend zum bestehenden Angebot in der Gemeinde als Bereicherung und Angebotserweiterung für Veranstaltungen dienen.

5) Diese Zweckbestimmung kann vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters in Abstimmung mit dem Gemeinderat geändert werden.

6) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für Jedermann die verantwortliche Verpflichtung, die Einrichtung mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ steht insbesondere allen Bürgern der Gemeinde (im Folgenden: Mieter genannt) zur zweckentsprechenden Nutzung offen.

2) Des Weiteren steht der Gemeindestadl „HoSchMi“ mit seinen Einrichtungen Privatpersonen für Familienfeierlichkeiten sowie Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Gruppen (im Folgenden: Mieter) für gemeinnützige, sportliche, kulturelle und Jugend fördernde Zwecke zur Verfügung.

Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

3) Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Mieter, welche aufgrund ihrer Satzung, ihrer Gesinnung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, ist ausgeschlossen.

4) Der Gemeindestadl „HoSchMi“ steht für Silvesterfeiern, Schulabschlussfeiern, Polterabende und Feiern anlässlich des 18. Geburtstages grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 3

Miet- und Nutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

Der Ortsgemeinderat beschließt, welche Benutzungen entgeltpflichtig sind. Über alle Veranstaltungen wird mit dem Mieter ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Die Höhe der

Miete und Nebenkosten wird vom Ortsgemeinderat durch Beschluss im Miet- und Nutzungsvertrag festgelegt. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall abweichende Vereinbarungen treffen.

Die zeitliche Benutzung des Gemeindestadls „HoSchMi“ regelt sich nach dem Benutzungsplan.

§ 4

Einteilung in Tarifklassen

1) Tarifklasse 1:

a) Anmietung durch Privatpersonen, welche Einwohner der Gemeinde Holzgünz sind.

(Beispiel: Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern)

b) Veranstaltungen von gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Institutionen (kulturelle, musikalische und Sportvereine, Feuerwehr, Parteien und Wählergruppen, Kirchen, Schule, Kindertagesstätten) mit Sitz in der Gemeinde Holzgünz.

(Beispiel: Disco, Musikfeste, Konzerte, Kabarett, Filmveranstaltungen, Fasching)

c) Veranstaltungen von Personen, welche Einwohner der Gemeinde Holzgünz sind, sowie von Firmen und Vereine mit Sitz in der Gemeinde Holzgünz für gewerbeähnliche Zwecke. (Beispiel: eine Privatperson veranstaltet einen Kochkurs, der

gewerbeähnlich organisiert ist; ein Verein veranstaltet einen Computerkurs, welcher von einem Privatlehrer geleitet wird)

2) Tarifklasse 2:

a) Auswärtige Mieter, welche den Gemeindestadl „HoSchMi“ für private Veranstaltungen mieten.

(Beispiel: Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmation, Kommunion, Trauerfeiern)

b) Mieter, welche Einwohner der Gemeinde Holzgünz sind oder ihren Firmensitz in der Gemeinde Holzgünz haben, und den Gemeindestadl „HoSchMi“ gewerblich nutzen.

(Beispiel: Tagungen, Kongresse, Verkaufsveranstaltungen)

3) Tarifklasse 3:

Auswärtige Mieter, welche den Gemeindestadl „HoSchMi“ gewerblich nutzen.

(Beispiel: Firmenveranstaltungen, Seminare, Kongresse, Verkaufsveranstaltungen)

4) Bei künstlerischen oder kunstgewerblichen Verkaufsausstellungen muss vom Aussteller ein vereinbarter Anteil am Bruttoverkaufserlös an die Gemeinde abgeführt werden.

5) Kosten für Energie, Betriebsstoffe für Spülmaschinen und Wasser sind im Mietzins enthalten. Entspricht die Nutzung dieser nicht der Verhältnismäßigkeit werden diese Mehraufwendungen als Nebenkosten zusätzlich berechnet.

§ 5

Entgeltfreie Nutzung

1) Die Nutzung des Gemeindestadls „HoSchMi“ für ausschließlich gemeinnützige Vereine oder von förderungswürdigen Institutionen mit Sitz in der Gemeinde ist entgeltfrei.

(Beispiel: Chor- oder Musikproben, Tanzproben, Kindergarten).

2) Veranstaltungen (auch Sitzungen) von gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Institutionen mit Sitz in der Gemeinde, die keine Erlöse erzielen, sind entgeltfrei.

(Beispiel: Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen, Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine oder Gruppierungen, Kreisausschuss- und Kreistagssitzungen, Vorträge demokratischer politischer Parteien – hier ist der Auftritt einer bezahlten musikalischen Umrahmung unschädlich)

§ 6

Vergabe und Vermietung des Gemeindestadls „HoSchMi“

1) Die Vergabe des Gemeindestadls „HoSchMi“ wird durch einen Benutzungsplan geregelt, welcher vom Ortsbürgermeister, Förderverein „HoSchMi e.V.“ oder sonstigen Beauftragten auf der Basis von chronologisch zu berücksichtigenden Anträgen (Miet- und Nutzungsvertragsformular) der Mieter erstellt und gepflegt wird.

2) Dabei sind die laufend wiederkehrenden Termine der Vereine, Gruppen und sonstigen Vereinigungen der örtlichen Ge-

meinschaft vorrangig zu behandeln. Der Beauftragte kann diese laufend wiederkehrenden Termine kurzfristig absetzen oder nach Absprache verschieben, wenn Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Vorrang haben.

3) Die Anträge auf Überlassung der Räume sollen beim bzw. dem Beauftragten mindestens einen Monat vor der Einzelveranstaltung bzw. bei Gruppenveranstaltungen bis Anfang Januar für das laufende Jahr eingereicht werden.

4) In dem Antrag sind Zweck, Beginn und Ende, geschätzte Teilnehmerzahl sowie der Verantwortliche (Mieter) der Veranstaltung zu benennen. Der Verantwortliche (Mieter) muss bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein. Der Gemeindestadl „HoSchMi“ wird im Rahmen eines Miet- und Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt.

5) Ein Kalender mit den geplanten Veranstaltungen und den weiteren Reservierungen des HoSchMi–Stadels ist vom Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu pflegen und auf der Internetseite des FV HoSchMi (www.hoschmi-verein.de) der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen kann durch den Beauftragten zur allgemeinen Kenntnis im Gemeindestadl „HoSchMi“ ausgehängt werden.

6) Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Mieter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit

dem Zweck und dem Charakter des Gemeindestadls „HoSchMi“ nicht zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten über die Vergabe der Räumlichkeiten.

7) Der Mietzins richtet sich nach den jeweils gültigen, aktuellen Tarifen des Miet- und Nutzungsvertrages. Dieser wird vom Gemeinderat beschlossen.

8) Die Vermietung kann versagt werden, wenn Tatsachen oder begründete Verdachtsmomente vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass eine konkrete Gefahr hinsichtlich der zu überlassenden Räumlichkeiten, insbesondere drohende Sachbeschädigung oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gegeben ist.

9) Dem Mieter ist es untersagt weiter- oder unter zu vermieten.

§ 7

Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb des in § 3 festgelegten Benutzungsplanes in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden.

Andere Veranstaltungen können zu diesem Zeitpunkt im Gemeindestadl „HoSchMi“ nicht stattfinden.

§ 8

Gruppenveranstaltungen

Der Gemeindestadl „HoSchMi“ darf bei Gruppenveranstaltungen vom Mieter nur während der im Benutzungsplan festgesetzten Stunden und nur im Beisein eines/einer verantwortlichen Gruppenleiters/in benutzt werden.

§ 9

Mieterpflichten

- 1) Der Mieter darf die für die jeweilige Veranstaltung gemieteten Räume sowie die Einrichtungsgegenstände und das Inventar eigenverantwortlich benutzen. Diese sind mit größter Sorgfalt und pfleglich zu behandeln.
- 2) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eigenverantwortlich zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 3) Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Brandsicherheitsbestimmungen und – soweit erforderlich – den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Holzgünz eingebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Alarmsensoren, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Diese Ausgänge müssen während der Veranstaltung unver­schlossen sein.

4) Die Verwendung von offenem Licht (z.B. Kerzen) und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig. Teelichter im Glas können zur Tischdekoration nach Absprache mit dem Gemeindeverantwortlichen aufgestellt werden. Die beabsichtigte Verwendung von sog. Nebelmaschinen o. ä. ist anzeigepflichtig (Rauchmeldeanlage!).

5) Die Gemeinde Holzgünz kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Holzgünz zu befürchten ist.

6) Der Mieter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Gemeinde Holzgünz übernimmt hierfür keine Haftung.

7) Der Mieter bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Holzgünz für folgende Tätigkeiten im Gemeindestadl „HoSchMi“:

- a) gewerbsmäßiges Fotografieren,
- b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art,
- c) gewerbliche Film-, Funk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
- d) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

8) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge oder deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Nutzer muss dafür sorgen, dass die bauaufsichtlich und brandschutzrechtlich genehmigte Bestuhlung eingehalten wird.

9) Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht beim Beauftragten abzuholen und nach der Veranstaltung sofort zurück zu geben. Sie dürfen nicht an andere Gruppen und Personen weitergegeben werden.

10) Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Einhaltung der Nachtruhe sind von dem Mieter die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Insbesondere hat jeder Mieter des Gemeindestadels „HoSchMi“ auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Nachbarn vor Ort Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere durch den Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. Sofern während der Nachtruhe Musik gespielt wird, sind die Fenster und Türen in der Einrichtung geschlossen zu halten.

11) Das Rauchen ist im Gemeindestadl „HoSchMi ausdrücklich nicht gestattet.

12) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden. Eine Ausnahme gilt für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

13) Fahrzeuge aller Art sind außerhalb des Gebäudes auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

14) Notwendiges Kontroll-, Sicherheits-, und Aufsichtspersonal ist vom Mieter selbst zu stellen.

15) Fundsachen sind dem Beauftragten zu übergeben.

16) Der Mieter hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für sanitäre Anlagen (WC, Waschbecken) ist eine Grundreinigung Pflicht. Tische und Arbeitsflächen sind nass zu reinigen und trockenzuwischen. Treppen/Büffet, Geschirr, Bestecke, Gläser und alle weiteren Gegenstände sind ordnungsgemäß zu reinigen und sauber zu verstauen. Reinigungsmaterial und –mittel können von der Gemeinde Holzgünz zur Verfügung gestellt werden.

Die Endreinigung aller Fußböden und der Toiletten erfolgt durch die Gemeinde Holzgünz.

Die Spülmaschinen sind ordnungsgemäß zu entleeren und fachgerecht zu säubern. Die Kühlfächer unter der Ausgabetheke, sowie der Kühlschrank sind zu entleeren und gereinigt zurückzulassen.

17) Stühle sind zu stapeln (10 Stück) und mit den Karren zu transportieren (nicht ziehen/schieben). Tische müssen auf die

Transportwagen gelegt werden und dürfen nicht auf dem Boden abgesetzt und nicht über den Boden gezogen werden.

18) Der während der Veranstaltung anfallende Müll wird vom Mieter entsorgt. Die Benutzung der zum Gemeindestadl „HoSchMi“ zugehörigen Müllbehältnisse ist nicht erlaubt.

19) Wird festgestellt, dass den Vorgaben nicht oder unzulänglich entsprochen wurde, wird die Gemeinde Holzgünz zu finanziellen Lasten des Mieters die Reinigung durchführen lassen.

20) Der Mieter hat seiner Verpflichtung gegenüber der GEMA durch entsprechende Anmeldung nachzukommen. Ebenso sind weitere erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnisse durch den Mieter einzuholen.

Dem Veranstalter obliegen u.a. auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:

- a) Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art,
- b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
- c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
- d) Einhaltung der Sperrstunde.

21) Der Mieter setzt sich rechtzeitig mit einem Beauftragten der Gemeinde Holzgünz zur terminlichen Absprache zwecks Einweisung vor der Veranstaltung in Verbindung. Technische Einrichtungen des Gebäudes sind nur nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Beauftragten der Gemeinde zu benutzen und zu bedienen. Die Räumlichkeiten werden dem Mieter in der Grundausstattung überlassen.

22) Der Mieter – insbesondere bei Vereinen – hat der Gemeinde Holzgünz eine verantwortliche Person zu benennen. Der Mieter stellt während der Veranstaltung die telefonische Erreichbarkeit sicher. Im Stadel ist kein öffentliches Telefon oder ein Festnetzanschluss vorhanden.

23) Der Ausschank von Getränken und Speisen jeder Art sowie deren Zubereitung ist dem jeweiligen Mieter vorbehalten. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die erforderlichen Genehmigungen (Gestattung/Schankerlaubnis, etc.) bei der Gemeinde Holzgünz gesondert zu beantragen.

24) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit beachtet wird. Für etwaige Verstöße ist allein der Mieter/Veranstalter verantwortlich.

25) Dem Mieter obliegt die Streu- und Räumpflicht.

§ 10

Bewirtschaftung

1) Die Schänke, bzw. Ausgabeküche des Gemeindestadls „HoSchMi“ können benutzt werden. Vor Beginn der Nutzung ist das Inventar vom Beauftragten zu übernehmen und nach der Veranstaltung an den Vorgenannten zurück zu geben.

Für beschädigte oder nicht zurück gegebene Gegenstände gilt § 16 Abs. 6.

2) Es können eigene Speisen und Getränke mitgebracht werden. Die jeweils gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten.

§ 11

Einbringung von Gegenständen

Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften (Küchengeräte, elektrische Gegenstände und Maschinen) aller Art nur mit vorheriger Zustimmung in die benutzten Räume einbringen und in Betrieb setzen. Für diese Gegenstände und eventuell daraus resultierende Schäden übernimmt die Gemeinde Holzgünz keine Haftung. Weiteres regeln §§ 9 und 12.

§ 12

Bedingungen für das Ausschmücken von Räumen

Soweit nicht bereits unter § 9 aufgeführt, gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände geschlagen werden.

2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Ver-

wendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

3) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

4) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen – soweit solche überhaupt verwendet werden – ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.

5) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

6) Etwaige Verkleidungen und Behänge sind so anzuordnen, dass diese nicht entflammen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

7) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

8) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung u.ä.) ist die Genehmigung der Gemeinde Holzgünz notwendig.

9) Die vorstehenden Richtlinien werden vom Mieter ausdrücklich als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

§ 13

Sicherheitsvorschriften

- 1) Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.
- 2) Auf dem Freigelände (Parkplatz) dürfen Kraftfahrzeuge nur so abgestellt werden, dass die Zugänge zum Gebäude sowie die Straßenausfahrten nicht blockiert werden. Es ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass Rettungskräfte (Feuerwehr, Notarzt, etc.) uneingeschränkt und hindernisfrei Zugang zum Gebäude haben. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Gelände die StVO.

§ 14

Hausrecht

- 1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Holzgünz oder der von ihr Beauftragte aus.
- 2) Die Beauftragten üben gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.
- 3) Den Beauftragten ist jederzeit zu sämtlichen Räumen Zutritt zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Den Beauftragten der Gemeinde Holzgünz ist der Zutritt zum Gemeindestadl

„HoSchMi“ während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Sie sind jedem Mieter, Benutzer bzw. Veranstalter und Besucher/Gast gegenüber weisungsberechtigt. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

4) Bei Verstößen gegen die Benutzerpflichten haben die Beauftragten das Recht, die Veranstaltung aufzulösen und dem Mieter mit seinen Gästen einen Platzverweis auszusprechen.

§ 15

Bedienung der technischen Anlagen

Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie weitere technische Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitern der Gemeinde Holzgünz oder dem Beauftragten bedient werden.

Wird eine protokollierte Einweisung durchgeführt, kann davon abgewichen werden.

§ 16

Haftung

1) Die Gemeinde Holzgünz überlässt die Einrichtung dem Mieter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrich-

tungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder Beauftragten anzuzeigen. Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von dem Mieter keine Beanstandung erhoben wird, gelten Räume und Einrichtungen als von dem Mieter im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

2) Die Gemeinde Holzgünz haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten

3) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde Holzgünz gegenüber dem Mieter nur dann, wenn ihr vorsätzliches Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Mieter haftet der Gemeinde Holzgünz gegenüber Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

4) Der Mieter ist verpflichtet, der Gemeinde Holzgünz jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Gemeinde Holzgünz von allen Ansprüchen, welche von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Benutzung des Gemeindestadl „HoSchMi“ erhoben werden, freizustellen.

5) Die Gemeinde Holzgünz haftet nicht für Schäden, die dem Mieter oder den Besuchern von Anlagen des Gemeindestadls „HoSchMi“ entstehen. Sollte im Ausnahmefall die Gemeinde Holzgünz wegen solcher Schäden in Anspruch genommen

werden, so ist der Mieter verpflichtet, ihn schadlos zu halten. Eine Haftung der Gemeinde Holzgünz für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung etc.) ist ausgeschlossen.

6) Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Holzgünz zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

7) Die Gemeinde Holzgünz kann die Benutzung des Gemeindestadls „HoSchMi“ von dem vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Gemeinde Holzgünz ist berechtigt, entstandenen Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen

§ 17

Beginn und Ende der Überlassung

1) Mindestens einen Monat vor dem gewünschten Nutzungszeitraum muss ein Antrag auf Überlassung von Räumen des Gemeindestadels „HoSchMi“ schriftlich vorliegen.

2) Die Überlassung setzt einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Miet- und Nutzungsvertrag voraus.

§ 18

Rücktritt/Stornierung

- 1) Miet- und Nutzungsverträge können durch die Gemeinde Holzgünz einseitig ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden.
- 2) Weicht der Mieter vom angegebenen Mietzweck oder von der Veranstaltungsart ab, so kann die Gemeinde Holzgünz die Genehmigung unverzüglich widerrufen.
- 3) Der Mieter hat jede beabsichtigte Änderung der Veranstaltung sofort mitzuteilen. Abgesehen von Absatz 1 kann die Gemeinde Holzgünz die Genehmigung widerrufen, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 4) Bei der Stornierung einer verbindlichen Reservierung oder Rücktritt eines gültigen Miet- und Nutzungsvertrages durch den Mieter werden zu Lasten des Mieters Kosten berechnet. Tritt der Mieter innerhalb eines Monats vor dem geplanten Nutzungszeitraum von der Überlassung zurück, sind 50 Prozent des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Bei einem Rücktritt innerhalb der letzten 10 Tage vor dem Nutzungsbeginn wird der gesamte Mietzins fällig. Die Gemeinde Holzgünz behält sich vor auf diese Stornierungskosten zu verzichten, wenn wichtige und nachvollziehbare Gründe plausibel nachgewiesen werden können.

§ 19

Fälligkeit

Eine Kaution ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Die Gemeinde Holzgünz ist berechtigt, Vorausleistungen zu verlangen.

§ 20

Begriffsbestimmungen

Veranstalter ist der Vertragspartner (Mieter), welcher mit der Gemeinde Holzgünz einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung bzw. Übungsstunden durchführt.

Benutzer ist der Besucher des Gemeindestadls „HoSchMi“ oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung im Gemeindestadl.

§ 21

Schlussbestimmungen

1) Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann durch die Gemeinde Holzgünz von der weiteren Möglichkeit der Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Eine solche Sperre soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.

2) Treten mehrere Mieter gleichberechtigt auf, haften alle Mieter gleichberechtigt und gegenseitig stellvertretend für auftretende Schäden oder Ansprüche. Zahlungspflichtiger ist der Mieter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- 3) Beschwerden vom Mieter sind schriftlich bei der Gemeinde Holzgünz oder beim jeweiligen Beauftragten einzureichen.
- 4) Diese Hausordnung tritt am 22.01.2015 in Kraft.

Holzgünz, 22.01.2015

Der Bürgermeister